
BEKANNTMACHUNGEN DER STUDIERENDENSCHAFT

ausgegeben zu Bonn am 15. März 2022

Nr. 21 / 2022

Siebte Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung der Fachschaftenkonferenz

Siebte Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung der Fachschaftenkonferenz

Die Fachschaftenkonferenz hat beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Geschäftsordnung der Fachschaftenkonferenz

Die Geschäftsordnung der Fachschaftenkonferenz vom 18. Juni 2020 (Bekanntmachungen der Studierendenschaft, Nr. 12/2020), zuletzt geändert durch die Sechste Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung der Fachschaftenkonferenz vom 21. Januar 2022 (Bekanntmachungen der Studierendenschaft, Nr. 05/2022), wird wie folgt geändert:

1. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Dokumente gemäß“ die Wörter „§ 25 Absatz 5 und“ eingefügt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Abweichend von § 26 Abs. 8 gelten Anträge auf AFSG, welche für das Wintersemester 2019/20 gestellt wurden, ab dem 01. Juni 2022 als nicht gestellt.“

2. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Das FSK kann beschließen, Gelder an eine Fachschaft anzuweisen, die die Voraussetzungen nach Absatz 5 nicht erfüllt, wenn

1. die Fachschaft die nicht erfüllten Voraussetzungen nicht innerhalb des aktuellen Haushaltsjahres selbst heilen kann und

2. der Fachschaft durch die ausbleibende Anweisung eine besondere Härte droht.

Davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn der Kassenstand insgesamt weniger als 0 € beträgt.

Die FK ist über die Entscheidung des FSK zu informieren.“

b) Die bisherigen Absätze 6 bis 11 werden die Absätze 7 bis 12.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung auf der Bekanntmachungsplattform der Studierendenschaft in Kraft.